

## Reglement für den Ausbildungskurs aqua-technic.ch und die Prüfung aqua-technic.ch

### Art. 1 Allgemeines

swimsports.ch ist zuständig für den Ausbildungskurs aqua-technic.ch sowie die Prüfung aqua-technic.ch und stellt die entsprechenden Ausweise aus. swimsports.ch führt diese Ausbildung entsprechend den Bedürfnissen seiner Kollektivmitglieder und weiterer Interessierten durch.

### Art. 2 Kursziel, Kursdauer, Zulassungsbedingungen

- 2.1. Die Teilnehmenden entwickeln ihr Wissen und Können in den Schwimmarten so, dass korrektes Vorzeigen und genaues Analysieren im Schwimmunterricht möglich sind.
- 2.2. Kursdauer  
Der aqua-technic-Kurs umfasst mindestens 25 Unterrichtslektionen aufgeteilt auf zwei Wochenenden. Die Prüfung aqua-technic.ch wird separat abgelegt und dauert 1/2 Tage.
- 2.3. Zulassungsbedingungen  
Voraussetzung für den Besuch des aqua-technic.ch ist der Kurs aqua-basics.ch oder die Dispensation von demselben. Zumindest dessen erster Teil muss bei Beginn des 1. Teils aqua-technic.ch absolviert worden sein. Der zweite Kursteil aqua-technic.ch kann nur besucht werden, wenn der Kurs aqua-basics.ch abgeschlossen und dessen Theorieprüfung bestanden ist.
- 2.4. Befreiung vom Kurs und / oder von der Prüfung aqua-technic.ch für den Einstieg in die Ausbildung aqua-kids.ch: siehe Reglement WAKI.
- 2.5. Während dem Kurs aqua-technic.ch kann die ZUP-Anerkennung erworben werden. Die technische Standortbestimmung während dem Kurs muss bestanden werden. (Zulassungsbedingung um in die J+S-Ausbildung einzusteigen).

### Art. 3 Prüfung

Die Prüfung aqua-technic.ch wird separat durchgeführt. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Anmeldung kann unabhängig vom Zeitpunkt des absolvierten aqua-technic-Kurses erfolgen.

Es gibt 2 Prüfungsniveaus: A und B. Das Niveau B ist einfacher und erlaubt den Einstieg in die Kurse aqua-kids.ch. Die Prüfung A (höhere Anforderungen) ist Voraussetzung für die Ausbildungen aqua-prim.ch.

Für beide Niveaus setzt sich die Gesamtnote aus einer Theorie- und zwei praktischen Noten (Antriebskompetenz und Schwimmarten) zusammen.

- 3.1. Anforderungen Theorieprüfung A und B  
Kenntnisse der Modelle im Schwimmsport und der biomechanischen Grundsätze. Die Schwimmarten kennen, erklären und analysieren können.
- 3.2. Anforderungen praktische Prüfung A und B  
Die Kandidatinnen und Kandidaten können:
  - 3.2.1. Die Antriebskompetenzen korrekt vorzeigen-  
Beurteilungskriterien:

- Form
- Bewegungseffizienz

### 3.2.2. Die Schwimmarten Brust, Kraul und Rückenraul 25 m korrekt vorzeigen.

Beurteilungskriterien:

- Wasserlage
- Armbewegung
- Beinbewegung
- Koordination
- Atmung

### 3.3. Die Prüfung **B** ist erfüllt, wenn

- in der Theorie mindestens die Note 2.5 von maximal 4 erreicht wurde.
- bei den Antriebskompetenzen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 7 Punkten (bei 11 möglichen) erreicht wurde und dabei höchstens eine der einzelnen Übungen weniger als 7 Punkte erzielten.
- in der Schwimmarten eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5 Punkten (bei 11 möglichen) erreicht wurde und dabei höchstens eine der einzelnen Übungen weniger als 5 Punkte erzielte.

Die Prüfung **A** ist erfüllt, wenn

- in der Theorie mindestens die Note 2.5 von maximal 4 erreicht wurde.
- bei den Antriebskompetenzen eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 7 Punkten (bei 11 möglichen) erreicht wurde und dabei höchstens eine der einzelnen Übungen weniger als 7 Punkte erzielte.
- in der Schwimmarten eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 8 Punkten (bei 11 möglichen) erreicht wurde und dabei höchstens eine der einzelnen Übungen weniger als 5 Punkte erzielte.

### 3.4. Bei Nichtbestehen der Prüfung B oder A muss nur der nicht bestandene Teil (Theorie, Antriebskompetenzen, Schwimmarten) wiederholt werden. Es ist nur eine Prüfungswiederholung innerhalb von 12 Monaten nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich. Bei Nichtbestehen der Prüfungswiederholung Niveau B muss mindestens ein Jahr und maximal 3 Jahre gewartet werden bis zu einem nächsten Versuch. In dieser Zeit muss entweder der Kurs aqua-technic.ch wiederholt werden bevor erneut eine Prüfung B aqua-technic.ch absolviert werden kann oder ein anderer Nachweis erbracht werden (z.B. Nachweis von 1-2 absolvierten Kursen aqua-progress.ch oder von geführten Trainings in einem Verein), dass an den Schwimmkompetenzen gearbeitet wurde. Es muss die ganze Prüfung B wiederholt werden. Bei bestandener Prüfung B kann die Prüfung A jederzeit wiederholt werden (nur der Teil Schwimmarten).

### 3.5. Wenn eine Person in eine weiterführende Ausbildung z.B. aqua-prim.ch einsteigen möchte, die Prüfung aber nur mit Niveau B bestanden hat, so kann sie die Prüfung vor dem Kurs aqua-prim.ch nochmals absolvieren um das Niveau A zu erreichen.

Die Prüfungsbedingungen werden von der Ausbildungskommission swimsports.ch erlassen.

**Art. 4 Zuständigkeiten**

Für die Organisation und Durchführung des aqua-technic.ch sowie der Prüfungen aqua-technic.ch Niveau A und B ist ausschliesslich die vom Vorstand beauftragte Ausbildungskommission zuständig. Die Durchführung eines einzelnen Kurses kann an eine andere Organisation delegiert werden.

Über die Zulassung zu Aus- und Weiterbildungen sowie über die Abgabe von Ausweisen entscheidet der Vorstand swimsports.ch endgültig.

**Art. 5 Stoffprogramm**

Die Lernziele, Inhalte, der Stoffplan und die Durchführungsform werden von der zuständigen Ausbildungskommission festgelegt.

**Art. 6 Ausweise und Kontrollführung**

Die Abgabe der Kursbestätigung aqua-technic.ch und des Ausweises über die bestandene Prüfung aqua-technic.ch Niveau A oder B und deren Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsstelle von swimsports.ch.

**Art. 7 Rekurse**

Gegen Prüfungsentscheide kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides bei der Ausbildungskommission aqua-technic.ch (Adresse Geschäftsstelle swimsports.ch) Einsprache erhoben werden.

Ein allfälliger Rekurs gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand von swimsports.ch zu richten (Adresse Geschäftsstelle swimsports.ch), welcher endgültig entscheidet.

**Art. 8 Schlussbestimmungen**

In sämtlichen im Reglement nicht aufgeführten Fällen entscheidet die Ausbildungskommission aqua-technic.ch.

Dieses angepasste Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 08.03.2017 genehmigt und tritt sofort in Kraft.